Bundesrat Drucksache 344/1/90

12.06.90

A - G - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über Margarine- und Fettmelangeerzeugnisse (Margarine- und Fettmelangeverordnung - MargFMelV)

Punkt der 615. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 1990

A

Der **federführende Agrarausschuß (A)**
und der **Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (G)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

A
G

1. Zur Verordnung insgesamt

Der Begriff "Fettmelangeerzeugnisse" ist in der Überschrift, im Verordnungstext und in der Anlage durchgehend durch den Begriff "Mischfetterzeugnisse" zu ersetzen.

Begründung:

nur A

Die Bezeichnung "Melange" erscheint bisher in keinem Vorschriftentext, sie hat für den Verbraucher im Gegensatz zur gebräuchlichen Silbe "Misch" keinen klaren Sinngehalt. Es ist, davon auszugehen, daß viele Verbraucher in dem wohlklingenden Begriff "Melange" eine besondere Wertigkeit von Fettgemischen gegenüber reinem Milchfett bzw. Butter oder Margarine sehen. Im Vergleich zu "Fettmelangeerzeugnis" ist der Begriff "Mischfetterzeugnis" eindeutig und klar verständlich.

Ausgeliefert am 12. JUNI 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

344/1/90

A 2. § 9 (Änderung der Fertigpackungsverordnung)

§ 9 ist wie folgt zu fassen:

'§ 9

Änderung der Fertigpackungsverordnung

Die Fertigpackungsverordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1585), zuletzt geändert ...., wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Nr. 15 Spalte 1 werden die Worte
"Margarine, Halbfettmargarine"
durch die Worte
"Margarine-, Fettmelangeerzeugnisse"
ersetzt.

2. In Anlage 1 Nr. 16 Spalte 1 wird nach dem Wort
"Butter"
das Wort
", Milchstreichfetterzeugnisse"
angefügt.'

3. In Anlage 3 Nr. 13 Spalte 1 werden die Worte
"Margarine und Halbfettmargarine"
durch die Worte
"Milchstreichfetterzeugnisse, Margarineerzeugnisse und Fettmelangeerzeugnisse"
ersetzt.

Begründung:

Wettbewerbliche Gleichbehandlung aller Streichfetterzeugnisse und Verbesserung der Markttransparenz für den Verbraucher.

Hinweis: Bei Annahme der Änderungsempfehlung unter Nr. 1 ist diese Änderung entsprechend anzupassen.

A 3. § 9a (Änderung der Diätverordnung)

Nach § 9 ist folgender § 9a einzufügen:

'§ 9a

Änderung der Diätverordnung

In der Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert ....., werden in Anlage 2, Liste A, Nr. 4.8 in der Spalte "Verwendungszweck" in Buchstabe c die Worte
"Margarine und Halbfettmargarine"
durch die Worte
"Margarine- und Fettmelangeerzeugnisse"
ersetzt.'

Begründung:

Erforderliche redaktionelle Anpassung der Diätverordnung an den Anwendungsbereich der Margarine- und Fettmelangeverordnung.

Hinweis: Bei Annahme der Änderungsempfehlung unter Nr. 1 ist diese Änderung entsprechend anzupassen.

B

4. Der **Rechtsausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.